



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Heldenmühle – Ausbildungsbetrieb im Gelände- und Wanderreiten – Julia Gossen

Oberdorfstraße 71 – 76889 Oberotterbach – Tel. 06342-923227 – 0152-04004154

E-Mail: julia@heldenmuehle.de – Steuernummer: 24/053/42970 - Finanzamt Landau

Die Teilnahmebedingungen finden Anwendung für alle Veranstaltungen von Julia Gossen, Betreiber des Gelände- und Wanderreitbetriebs Heldenmühle, Oberdorfstraße 71, 76889 Oberotterbach (im Folgenden Betreiber genannt). Die Teilnahmebedingungen sind Vertragsbestandteil zwischen Julia Gossen und jedem Teilnehmer (im Folgenden TN genannt) und werden von diesem mit seiner Anmeldung vollumfänglich anerkannt und akzeptiert.

Die TN haben beim Betreten des jeweiligen Veranstaltungsgeländes den Anordnungen und Anweisungen des Betreibers und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Der Betreiber oder TN wird Begleitpersonen und Besucher auf diese Pflicht hinweisen.

Anmeldung: Die Anmeldung durch den TN erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des der Veranstaltung zugeordneten Anmeldeformulars. Die Veranstaltungen des Betreibers stehen grundsätzlich jedem TN offen. Der TN bietet mit seiner schriftlichen Anmeldung mittels Anmeldeformulare den Abschluss einer verbindlichen Buchung an, und erkennt die Teilnahmebedingungen und AGB, sowie Sicherheitshinweise und Nutzungsordnung als wesentlichen Vertragsbestandteil an. Der Betreiber kann durch Zusendung einer Buchungsbestätigung per Email die Teilnahme annehmen. Erfolgt darauf innerhalb von 10 Tagen der Zahlungseingang auf das unten genannte Konto ist der Veranstaltungsplatz für den TN verbindlich bestätigt, über die Reihenfolge entscheidet der Buchungseingang. Erst jetzt ist der Veranstaltungsplatz für den TN reserviert. Die Art der Leistung, welche zwischen dem Betreiber und TN vertraglich vereinbart ist, erklärt sich aus der jeweiligen Veranstaltungs-Ausschreibung.

Zahlung: Die Veranstaltungsgebühr beinhaltet die derzeit gültige gesetzliche MwSt. Die Zahlung hat ausschließlich durch Überweisung auf das folgende Konto zu erfolgen: Kontoinhaber: Julia Gossen, Kontodaten: VR Bank Südliche Weinstraße, IBAN: DE 92 548 913 000 000 765 210, BIC: GENO DE 61 BZA, Verwendungszweck: Kurs-Termin, Name des TN, Name des Pferdes. Der Zahlungseingang muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Bei Zahlungen aus dem Ausland können fällige Gebühren vom TN zu tragen sein. Wird die Zahlungsfrist überschritten, kann der Betreiber den Veranstaltungsplatz anderweitig vergeben. Eine Informationspflicht darüber besteht nicht.

Rücktrittrecht des TN: Der TN kann bis zu einem Tag vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten, wenn er einen Ersatzteilnehmer stellen kann. Der Ersatzteilnehmer muss die AGB anerkennen, das Ersatzpferd muss die geforderten Bedingungen erfüllen. Über den Teilnehmer-Wechsel muss der Betreiber vorab informiert werden und sein Einverständnis schriftlich per Email erteilt haben. Die Veranstaltungsgebühr wird nicht zurück erstattet, der TN fordert die Zahlung vom Ersatzteilnehmer selbst ein. Tritt der TN ohne Ersatzteilnehmer zurück, so wird bis zu drei Monaten vor Veranstaltungstermin eine Aufwandsentschädigung von EUR 35,00 fällig. Bei späterem Rücktritt, auch während der Veranstaltung, erfolgt keine Zahlungs-Rückerstattung mehr. Kann das angemeldete Pferd des TN nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so besteht für den Betreiber keine Verpflichtung ein Leihpferd zu stellen. Dem TN steht jedoch frei, ein anderes Pferd welches die Teilnahmebedingungen erfüllt, mitzubringen.

Widerrufsrecht: Ausschluss des Widerrufsrechtes nach § 312b Abs. 3 BGB (Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht).



Rücktrittrecht des Betreibers: Wird die Mindestteilnehmeranzahl einer Veranstaltung nicht erreicht, kann der Betreiber eine Woche vor Veranstaltungstermin die Veranstaltung absagen. In diesem Fall erhält der TN die volle Veranstaltungsgebühr zurück. Der TN kann keine Ansprüche für Stornokosten der Unterkunft, Urlaubstage, Arbeitsausfall etc. oder sonstige Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Betreiber behält sich vor alle Veranstaltungen, die wegen Komplikationen, die nicht im Einflussbereich des Betreibers liegen, (z.B. höherer Gewalt, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Warnung durch den Wetterdienst, Krankheit oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse) gefährdet, beeinträchtigt oder erschwert werden, auf einen Ersatztermin zu verschieben oder ohne Anspruch auf ein Ersatztermin abzusagen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung oder Rückerstattung der Veranstaltungsgebühr, darüber hinaus können keine Ansprüche für Stornokosten der Unterkunft, Urlaubstage etc. oder sonstige Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche des TN sind ausgeschlossen.

Ausschluss des TN: Der Betreiber kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, den TN von der Veranstaltung ausschließen. Dies gilt insbesondere:

- wenn die Veranstaltungsgebühr nicht vollständig gezahlt ist
- wenn der TN die Anweisungen des Betreibers oder seines Erfüllungsgehilfen missachtet
- wenn der TN die Nutzungsordnung des Betreibers missachtet
- wenn der TN krank ist oder die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen kann
- wenn der TN die Veranstaltung trotz Aufforderung nachhaltig stört oder gefährdet
- wenn sein Verhalten gegenüber dem Pferd nicht fair oder tierschutzkonform ist
- wenn der TN keine Kontrolle über das Pferd hat
- wenn das Pferd die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt
- wenn das Pferd mit unerlaubter Ausstattung ausgerüstet ist (Zäumungen die die Atmung des Pferdes beeinträchtigen sind verboten)
- wenn das Pferd mit Stollen oder Stiften im Beschlag Holzhindernisse betritt
- wenn das Pferd unbeherrschbare oder gefährliche Verhaltensweisen gegenüber Menschen oder anderen Pferden zeigt. (z.B. steigen, treten, beißen, schlagen etc.)
- wenn das Pferd krank ist, lahmt, unter Schmerzen leidet oder in einem schlechten Allgemeinzustand ist

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Veranstaltungsgebühr, darüber hinaus können keine Ansprüche für Stornokosten der Unterkunft, Urlaubstage etc. oder sonstige Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche des TN sind ausgeschlossen.

Leistungserfolg: Der Betreiber garantiert keinen Leistungserfolg beim Training eines Mensch-Pferde-Teams.

Geistiges Eigentum: Die Veranstaltungsinhalte und Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Veranstaltungsunterlagen dürfen weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Das Anfertigen von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen durch den TN während der Veranstaltung ist grundsätzlich untersagt. Während der Veranstaltung ist die Benutzung eines Mobiltelefongerätes untersagt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber möglich. Verstößt der TN



gegen diese Verbote, kann er sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Erhält der TN die Genehmigung zur Anfertigung von Fotos, Video- oder Tonaufnahmen, so räumt der TN dem Betreiber bereits jetzt die exklusiven und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte an sämtlichen, während der Veranstaltung erstellten Aufnahmen ein und übereignet alle diesbezüglichen Materialien. Dem TN ist jegliche Nutzung des diesbezüglichen Materials untersagt. Erhält der TN vom Betreiber das Recht zur Verbreitung von Fotos und Videoaufnahmen ohne Tonaufnahmen, so sind diese mit dem Vermerk Heldenmühlen Gelände-Trail zu versehen. Es ist nicht gestattet Material zu veröffentlichen, auf dem der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen zu erkennen sind, ohne die ausdrückliche Genehmigung der genannten Personen. Der Betreiber ist berechtigt, sämtliche Aufnahmen in allen Medien für jeden Zweck, insbesondere auch für Werbezwecke ohne gesonderte Vergütung des TN zu nutzen. Während der Veranstaltung kann der Betreiber oder durch ihn beauftragte Personen Bild- und/oder Tonaufnahmen herstellen. Der TN erklärt bereits jetzt sein Einverständnis zur Herstellung, Nutzung und Veröffentlichung der Aufnahmen mit seinem Abbild. Diese Einverständniserklärung gilt für alle Medien und insbesondere auch für Werbezwecke, ohne dass eine gesonderte Vergütung an den TN erfolgt.

Datenschutz: Der TN ist mit der schriftlichen Anmeldung zur Veranstaltung, mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden. Gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgt die Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des TN ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung. Neben der Nutzung während des Anmeldevorgangs und der Veranstaltung, dienen sie noch zu dem Zweck, dem TN Veranstaltungsinformationen zukommen zu lassen. Der Betreiber weist darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Der TN kann der Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Eine Weitergabe der Daten des TN an Dritte erfolgt nicht.

Minderjährige: Werden Minderjährige zu einer Veranstaltung angemeldet und zugelassen, so muss eine schriftliche Einverständniserklärung des sorgeberechtigten Elternteils hierzu vorliegen. Das Tragen eines Reithelms beim gerittenen Training ist für Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr Pflichtausrüstung. Das Tragen einer Sicherheitsweste ist empfohlen. Bei Minderjährigen muss auf dem Anmeldeformular die Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter erfolgen. Ist der gesetzliche Vertreter nicht als Begleitperson für den minderjährigen Teilnehmer anwesend, so muss er schriftlich eine geschäftsfähige Aufsichtsperson benennen und mit Unterschrift bestätigen, die die Aufsicht trägt und auch während der Veranstaltung anwesend ist.

Veranstaltungsablauf: Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist für den TN die Grundkenntnisse im Umgang mit dem Pferd und für das Pferd die Basisausbildung. Jeder TN ist zu jedem Zeitpunkt dazu berechtigt während einer Veranstaltung eine Aufgabe, Übung oder ein Hindernis auszulassen, er ist nicht verpflichtet eine gezeigte Übung nachzumachen. Dies muss in eindeutiger Form gegenüber dem Betreiber oder einer von ihm autorisierten Person kommuniziert werden. Der TN hat keinen Anspruch auf das Reiten während der Veranstaltung. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Betreiber oder einer von ihm autorisierten Person. Für das Pferd muss eine gültige Haftpflichtversicherung und für den TN eine gültige private Haftpflichtversicherung bestehen, zudem werden vom Betreiber der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für den TN empfohlen. Gleiches gilt auch für all diejenigen Personen, wie z.B. Besucher, Zuschauer, Betreuer oder Helfer, die die Veranstaltung besuchen und nicht aktiv teilnehmen. Das Pferd kann auch mit Stollen oder Stiften an der Veranstaltung teilnehmen. Holzhindernisse sind in diesem Fall von der Nutzung ausgeschlossen. Jeder TN ist angehalten Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen, sowie Rücksicht auf weitere TN zu nehmen. Während der Veranstaltung ist der TN angehalten den Betreiber oder von ihm autorisierte Personen oder den Mitteilnehmern unmissverständlich auf mögliche gefährliche Verhaltensweise seines Pferdes aufmerksam zu machen, insbesondere Losreißen, Beißen, Treten, Ausschlagen, Steigen oder ähnliches.

Heldenmühle – Wanderreitstation & Ausbildungsbetrieb im Gelände- und Wanderreiten



Der TN haftet für jedes von ihm mitgebrachte Pferd. Bei ungünstigen Wetter- und/oder Bodenverhältnissen besteht kein Nutzungsrecht. Ist der Betreiber in Fällen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Nutzung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Betreibers gegenüber dem TN. Während der gesamten Veranstaltungsdauer ist es dem TN nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung oder Aufforderung durch den Betreiber oder einer von ihm autorisierten Person, die Anlage selbständig zu benutzen. In den Veranstaltungspausen ist die Nutzung der Anlage nicht gestattet. Das Betreten des Betriebsgeländes des Betreibers ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung des Betreibers ist verboten. Eine Aufsicht bei Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht vor Ort, ist der Betreiber oder eine von ihm autorisierte Person anwesend, stellt dies keine Beaufsichtigung dar. Den Sicherheitshinweisen des Betreibers und der von ihm autorisierten Personen ist Folge zu leisten.

Mitbringen von Tieren: Hund: Das Mitbringen von Hunden ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber gestattet, sofern sie unter ständiger Kontrolle durch den TN stehen und ständig angeleint sind. Alle Hunde müssen gesund, entwurmt und geimpft, sowie frei von ansteckenden Krankheiten sein. Der Impfnachweis muss vorgelegt werden. Der TN bestätigt dass er selbst der Hundehalter ist und eine gültige und ausreichende Hundehaftpflichtversicherung für seinen mitgebrachten Hund abgeschlossen hat.

Pferd: Die teilnehmenden Pferde sind bei der Anmeldung zur Veranstaltung anzugeben. Die Rasse, das Alter, Geschlecht und Gewicht sowie Besonderheiten werden vom TN mitgeteilt. Alle Pferde müssen gesund, entwurmt und geimpft sowie frei von ansteckenden Krankheiten sein. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Veranstaltung bestätigt der TN, dass sein Pferd in optimaler körperlicher und gesundheitlicher Verfassung ist, keine ansteckenden Krankheiten hat, aus einem gesunden unauffälligem Bestand kommt, der nicht innerhalb eines behördlich oder anderweitig ausgewiesenen, für Equiden relevanten Risikobezirk kommt.

Der TN bestätigt mit der schriftlichen Anmeldung, dass für das Pferd eine gültige, ausreichende Haftpflichtversicherung und für sich eine gültige, ausreichende private Haftpflichtversicherung besteht. Der Betreiber empfiehlt zusätzlich eine gültige und ausreichende Unfallversicherung. Der Betreiber weist den TN darauf hin, dass der TN während des gesamten Aufenthaltes auf der Anlage des Betreibers Tierhalter und Tieraufseher im Sinne des §833, §834 BGB bleibt. Den Anweisungen des Betreibers ist Folge zu leisten, dies entbindet den TN nicht von seiner Verantwortung für sein Pferd, sich selbst und Dritten gegenüber. Der Pferdepass für das mitgebrachte Pferd ist vom TN mitzuführen und vorzulegen. Die Ausrüstung für das Pferd muss passen und für die Veranstaltung geeignet sein. Für die Sicherheit und Zweckmäßigkeit der Ausrüstung ist allein der Nutzer verantwortlich. Der Betreiber behält sich vor, das Pferd wegen nicht passender Ausrüstung oder gesundheitlichen Risiken von der Veranstaltung auszuschließen. Besteht darüber Uneinigkeit zwischen dem Betreiber und dem TN, so wird auf Kosten des TN ein Tierarzt hinzugezogen. Der Tierarzt entscheidet über den Einsatz des Pferdes. Eine Rückerstattung der Veranstaltungsgebühr und sonstige Kosten erfolgt dabei nicht.

Haftung: Der Betreiber und der TN kommen darin überein, dass die Teilnahme an Veranstaltungen, sowie die Nutzung der gesamten Anlage des Betreibers auf eigene Gefahr und Risiko erfolgt. Die Teilnahme an Veranstaltungen umfasst den Umgang und teilweise das Reiten von Pferden, welche ein deutlich erhöhtes Verletzungs- und Schadensrisiko darstellen. Der TN selbst und von ihm mitgebrachte Pferde sind nicht durch den Betreiber versichert. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Veranstaltung bestätigt der TN, dass für ihn eine gültige und ausreichende Kranken- und Haftpflichtversicherung besteht und sowohl er als auch sein Pferd in optimaler körperlicher und gesundheitlicher Verfassung ist. Der Betreiber empfiehlt zusätzlich eine gültige und ausreichende Unfallversicherung.

Der TN ist selbst für seine geeignete, den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung, insbesondere festes Schuhwerk, verantwortlich. Dem TN wird während des Umgangs mit dem Pferd das Tragen eines



Reithelms, einer Sicherheitsweste und Sicherheitsschuhen empfohlen. Der TN erklärt ausdrücklich, die Haftung für alle Schäden am Eigentum des Betreibers und Körperschäden zu übernehmen, sowie für Schäden an Dritten, an Hindernissen und an der gesamten Anlage des Betreibers aufzukommen, die durch ihn bzw. durch seine mitgebrachten Pferde oder Begleitpersonen, im Rahmen der Nutzung verursacht werden. Eine Haftung des Betreibers – gleich aus welchem Grund - für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem TN durch ein Verhalten des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung des Betreibers in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betreibers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weiterhin kommen der TN und der Betreiber darin überein, dass eine Haftung des Betreibers für Personenschäden und/oder Sachschäden während des Aufenthaltes, der Teilnahme an Veranstaltungen, der An- und Abfahrt und der Nutzung der gesamten Anlage des Betreibers ausgeschlossen werden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Schadenersatzansprüche gegen den Betreiber, die aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten resultieren sowie sonstige gewährleistungsrechtliche Ansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung. Alle weiteren Ansprüche, insbesondere wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Verschwiegenheit: Der TN ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der TN verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung zugänglich gemachten vertraulichen Informationen, geheim zu halten, aufzuzeichnen oder an Dritte weiterzugeben. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei können die Parteien von dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht abweichen. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

Schlussbestimmung: Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Die Schriftform im Sinne dieser Regelung wird nicht gewahrt durch E-Mail oder andere elektronische Übertragungsformen. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art sind nicht getroffen. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Gerichtsstand ist Landau, Erfüllungsort ist Oberotterbach. Es gilt deutsches Recht. Stand 16.06.2020